

# *Satzung des HSV-Fanclubs „Born in 1887“*

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Fanclub trägt den Namen: „Born in 1887“
- (2) Sitz ist Blumenstraße 23, 29525 Uelzen

## **§ 2 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Vereinszweck**

- (1) Förderung der Fankultur und Unterstützung des Hamburger Sport Vereins e.V.
- (2) Organisation und Durchführung von Fahrten zu Heim- und Auswärtsspielen

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder werden der Fan des HSV ist.
- (2) Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrages.
- (3) Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit.
- (4) Bei Ablehnung eines Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.
- (5) Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalsabschluss beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Fanclub „Born in 1887“ von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.
- (6) Mitgliedern ist es untersagt, in jeglicher Weise dem Fanclub zu schaden! Dieses beinhaltet u.a. die Verbreitung von rechtsextremistischer Gesinnung, Material und Parolen und/oder die vorsätzliche Verbreitung und Anstiftung von Gewalt. Zuwiderhandlungen haben den Ausschluss des betreffenden Mitglieds zur Folge. Gesetz des Falles wird der HSV von solchen Vorkommnissen dieses Mitgliedes informiert, um unsere Distanzierung zu gewährleisten und den Club zu schützen.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Der monatliche Beitrag beträgt 5,00 Euro. Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner sowie Wehr- und Zivildienstleistende gilt ein ermäßigter Beitrag von 2,50 Euro. Die Beitragszahlung erfolgt im Lastschriftverfahren. Kosten für eventuelle Lastschrift-Rüchläufer sind durch das Mitglied selbst zu tragen.

(2) Der Beitrag für Familien beträgt 7,50 Euro. Der Familienbeitrag kann in Anspruch genommen werden für 2 Erziehungsberechtigte und sämtliche im Haushalt lebende Kinder die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung ist jedoch, dass mindestens 3 Personen aus dem gleichen Haushalt in den Fanclub eintreten.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Dem/der ersten Vorsitzenden
2. Dem/der zweiten Vorsitzenden
3. Dem/der dritten Vorsitzenden
4. Dem/der Kassenwart/-in
5. Dem/der Schriftführer/-in

Der Vorstand hält mindestens 1 x im Monat eine Vorstandssitzung ab.

Jede/r Vorsitzende kann eine/n Beisitzer/-in bestimmen, welche/r auf Vorstandssitzungen teilnahme- und redeberechtigt ist, allerdings über kein Stimmrecht verfügen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Bei Vorstandswahlen wird eine einfache Mehrheit der Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder benötigt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

(4) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Fanclub aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Es ist dann innerhalb von 6 Wochen ein Ersatzmitglied zu wählen. Dieses erfolgt, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.

(6) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Club nur mit Beschränkung auf das Clubvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist in soweit begrenzt.

(7) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben Ihre Ämter ohne Vergütung aus.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

(4) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 8 Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(3) Schriftliche Abstimmungen und schriftliche Wahlen erfolgen nur, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und müssen Mitglied im Verein sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.

## **§ 10 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17.01.2009 beschlossen worden. Die alte Satzung vom Januar 2008 verliert hiermit Ihre Wirkung.